Bebauungsplan 11 / NA

3. Änderung

Verfahren

Aufhebung für den Bereich des B-Planes Nr. 11/Na und des B-Planes Nr. 11/Na, 3. Änderung, der nicht durch die 4. Änderung überplant wurde:

Auf der Grundlage des § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB wurde die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, zur Aufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, 1. Änderung und zur Teilaufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, 3. Änderung auf dem Wege der Dringlichkeit gem. § 60 (1) GO NRW am 24.03.2020 gefasst und am 18.05.2020 durch den Rat der Kreisstadt Bergheim genehmigt. Bergheim, den 08.04.2021 Der Bürgermeister	Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, zur Aufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, 1. Änderung und zur Teilaufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, 3. Änderung wurde gem. § 2 (1) BauGB am 06.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Bergheim, den 08.04.2021 Der Bürgermeister	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 15.04.2020 bis einschließlich 15.05.2020 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 06.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 09.04.2020 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Bergheim, den 08.04.2021 Der Bürgermeister
Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 26.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 25.08.2019 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Bergheim, den 08.04.2021 Der Bürgermeister	Die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, die Aufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, 1. Änderung und die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, 3. Änderung wurden gem. § 10 (1) BauGB vom Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 22.03.2021 als Satzung beschlossen. Bergheim, den 08.04.2021 Der Bürgermeister	Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme wurden gem. § 10 (3) BauGB am 07.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, die Aufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, 1. Änderung und die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 11/Na, 3. Änderung wurden damit am 07.04.2021 rechtsverbindlich. Bergheim, den 08.04.2021 Der Bürgermeister

STADT BERGHEIM (ERFT)

BEBAUUNGSPLAN 11 Na — M. 1:500

GEMARKUNG **NIEDERAUSSEM** FLUR **2**

3. ÄNDERUNG

1. AUSFERTIGUNG

DURCH 4. Änd. teilw. überholt

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

PLANINHALT

GEMÄSS BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) § 9 (1) 1 a b c d e f g h i 2 3 4 5 6 7 8 9 11 12 13 14 15 16 23
IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) 1 2 4 5 (6) MIT § 103 BAUONW UND MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG ES GILT DIE BAUNVO VOM 26.11.1968 IN KNDESGESETZBLATT I S. 1237, II
ALS ANRECHENBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN GELTEN DIE VORHANDENEN EIGENTUMSVERHALTNISSE INNERHALB DES PLANVELTUNGSBEREICHS

FESTSETZUNGEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
SCHULE

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

BAULINIE
BAUGRENZE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPL.
DACHNEIGUNG
O OFFENE BAUWEISE
GSt GEMEINSCHAFTSTELLPLÄTZE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
II HÖCHSTGRENZE ZAHL DER (II) ZWINGEND VOLLGESCHOSSE

BESONDERE BAULICHE FESTSETZUNGEN

DIE STELLUNG DER GEBÄUDE ZUR BAULINIE, DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG UND DIE ANGABE DER DACHNEIGUNG SIND VERBINDLICH

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind nach § 9 (1) 4 BBauG, soweit die dort durch Bauliniem oder sonstige Festsetzungen nicht etwas anderes bestimmt ist, auch für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.

Bergheim 28.9.76
Kreisvermessungsdirektor

Bergheim 18.9.76
Dr. Ing.

Bergheim 14.9.76
Dr. Ing.

Bergheim 24.8.75
Stadtbaudirektor

Bergheim 2.3.77
Bürgermeister

Bergheim 1.3.77
Stadtdirektor

Bergheim 31. Okt. 1977
Bürgermeister